Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Dienstvertrag Stand 05/2025
Az.: Z3.1-32576/0052/26-10

D i e n s t l e i s t u n g s v e r t r a g

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Friedrichswall 1, 30159 Hannover

- Auftraggeber -

u n d

[...]

- Auftragnehmer -

schließen unter dem Kennwort **„Delegationsreise von Staatssekretär Wunderling-Weilbier nach Rumänien und Bulgarien (07.03.-12.03.2027)“** folgenden Dienstvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

<1> Der Auftraggeber plant unter Leitung von Herrn Staatssekretär Wunderling-Weilbier die Durchführung einer Wirtschaftsdelegationsreise nach Rumänien und Bulgarien. Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers sowie die Vergütung ergeben sich aus der Ausschreibung, insbesondere der beigefügten Leistungsbeschreibung vom 26.10.2026 (Anlage 1), sowie dem Angebot vom [...] (Anlage 2).

<2> Ergänzend und nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auf die Möglichkeit der Preisüberwachung nach der Preisverordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

<3> Die Leistungen sind mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand von Technik und Wissenschaft unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen. Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten.

<4> Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei; erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Auftragnehmer dort zur Leistungserbringung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei; er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber abzustimmen (Näheres siehe Leistungsbeschreibung).

<5> Werden während der Laufzeit des Vertrages Umstände bekannt, die den Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung in Frage stellen, hat der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und auf Wunsch des Auftraggebers Verhandlungen über eine evtl. Neufassung des Vertrages aufzunehmen.

§ 2 Vergütung

<1> Die Vergütung für sämtliche Leistungen nach § 1 nach diesem Vertrag beträgt:

Leistungen nach Leistungsbeschreibung Abschnitt III Buchstabe ….	**Preis in EUR einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)**
1. a-k (Angabe **eines** Pauschalpreises)	
2. l-o (Preis **pro einem Teilnehmenden**)	
3. p (Angabe **eines** Tagessatzes) [1]	
4. q (Angabe **eines** Tagessatzes Bulgarien) [2]	
5. q (Angabe **eines** Tagessatze für Rumänien) [3]	

[1] Begleitperson Auftragnehmer

[2] Begleitperson Nachunternehmer Bulgarien [3] Begleitperson Nachunternehmer Rumänien

In der Vergütung sind alle Auslagen und Nebenkosten – auch soweit unvorhersehbar – sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer zudem die für die Begleitung der Delegationsreise anfallenden Reisekosten für eine Person, die unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung geltend gemacht werden können. Hotels und Flugverbindungen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Der Auftragnehmer erhebt von den Delegationsteilnehmern eine vom Auftraggeber festgelegte Organisationspauschale. Diese muss vollständig bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

(Optional, falls Preisnachlass gewährt wurde: Die Vergütung errechnet sich durch den Angebotspreis in Höhe von […] EUR abzüglich des laut des Angebots eingeräumten Preisnachlasses in Höhe von […] %).

<2> Bei Anmeldung von weniger als 10 Unternehmensvertretern nach Ablauf der Anmeldefrist behält sich der Auftraggeber vor, die Delegationsreise abzusagen, siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1, IV. In diesem Fall kann der Auftragnehmer für bereits geleistete Vorbereitungsarbeiten inkl. Teilnehmerakquise einen Aufwand in Höhe von 5 % gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. a-k (Pauschalpreises) in Rechnung stellen.

<3> Die Vergütung wird nach Beendigung des Auftrags und Vorlage der Schlussrechnung ausgezahlt.

<4> Die in Übereinstimmung mit § 6 dieses Vertrages an Dritte erteilten Aufträge werden vom Auftragnehmer aus der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung abgedeckt.

<5> Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag abgegolten.

<6> Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

<7> Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 3 Ausführungsfristen und Laufzeit

<1> Die Ausführung beginnt nach Zuschlagserteilung und endet mit der Abschlussrechnung.

Innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung führt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer ein Auftaktgespräch, in dem der Projektzeitplan abgestimmt wird.

<2> Bei Anmeldung von weniger als 10 Unternehmensvertretern nach Ablauf der Anmeldefrist behält sich der Auftraggeber vor, die Delegationsreise abzusagen, siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1, IV.

<3> Die einvernehmliche Veränderung des Reisedurchführungstermins auf einen anderen Reisedurchführungstermin ist möglich.

<4> Erkennt der Auftragnehmer, dass er Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so teilt er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mit.

<5> Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 Zusammenarbeit

<1> Der Auftragnehmer benennt als Projektleitung/Ansprechperson [...].

Ein Wechsel der Projektleitung/Ansprechperson bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Während der Ausführung hält der Auftragnehmer den erforderlichen Kontakt zu dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber benennt als Ansprechperson: Frau Mandy Richter, mandy.richter@mw.niedersachsen.de, Tel. 0511 – 120 5574.

<2> Der Auftragnehmer erhält die notwendigen Informationen vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich. Der Auftragnehmer stimmt grundsätzlich jede Programmänderung einschließlich der damit voraussichtlich verbundenen Kosten mit dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail ab.

<3> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seiner Tätigkeit die vom Auftraggeber näher bezeichneten und während der Vertragsabwicklung benannten Unterlagen und Maßgaben zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, u. ä.) zu berücksichtigen.

<4> Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal im Rahmen der Erfüllung des Auftrages einzusetzen.

§ 5 Leistungsänderungen

<1> Soweit Leistungsänderungen erforderlich und (u. a. vergaberechtlich) zulässig sind, sind sie vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

<2> Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

§ 6 Unteraufträge

Der Auftragnehmer darf sich Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bedienen. Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Vorlage von Verträgen mit Dritten vor oder nach deren Abschluss im Einzelfall vor. Alle Verträge mit Dritten müssen sicherstellen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber auch hinsichtlich der an Dritte übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Die alleinige Gesamtverantwortung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beseitigung von Mängeln

<1> Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Auftrags. Soweit Arbeitsergebnisse Mängel aufweisen, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Über Art und Umfang der Mängel und die Höhe der Minderung des Entgelts einigen sich die Vertragsparteien. Im Streitfall entscheidet eine Schiedsperson, die von den Vertragsparteien gemeinsam benannt wird. Können sich die Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Feststellung der Uneinigkeit durch einen Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson einigen, so ist der Auftraggeber befugt, eine Schiedsperson zu benennen.

<2> Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt einen Monat nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung des Auftragnehmers oder sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht vorher gemäß Satz 1 tätig geworden ist. Das Recht der Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

<1> Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze und dieses Vertrages verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere über vertrauliche Informationen, Stillschweigen zu bewahren und die überlassenen Unterlagen und Dateien ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden, es sei denn, dass der Auftraggeber sie oder ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

<2> „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und der Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch, digital verkörpert oder in anderer Form, insbesondere

a) Informationen über behördliche oder betriebliche Abläufe, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsbeziehungen und Know-how, Personalangelegenheiten sowie – für den Auftragnehmer – sämtliche Arbeitsergebnisse,

b) sämtliche Unterlagen und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach Art und Inhalt der Informationen oder den Umständen der Kenntnisnahme oder Mitteilung als vertraulich anzusehen sind sowie

c) der Vertragsinhalt dieser Vereinbarung.

<3> Ausgenommen von der Verschwiegenheitsverpflichtung sind vertrauliche Informationen, die

a) dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,

b) bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht oder

c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen seitens Dritter gegenüber den Vertragsparteien oder entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

<4> Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern und Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

<5> Der Auftragnehmer darf Gutachten, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers zur Kenntnis bringen.

<6> Der Auftragnehmer gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547).

§ 9 Umgang mit Unterlagen, Rückgabe- und Löschpflichten

<1> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Dateien ausschließlich für die ihm aus diesem Vertrag obliegende Leistung zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

<2> Die von dem Auftragnehmer gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Dateien sind dem Auftraggeber auf Verlangen bei Erfüllung des Vertrages oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

<3> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronisch gespeicherten Daten einschließlich Kopien und Sicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages oder Zugang einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zurückzugeben oder zu vernichten, sofern der Löschung nicht zwischen den Parteien vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

<4> Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Auftraggebers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 10 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Die Parteien dieses Vertrages vereinbaren zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der

§§ 13 bis 15 NTVergG die in der Anlage 3 aufgeführten Regelungen.

Die Parteien vereinbaren bei Nichteinhalten der Pflichten aus § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG die Zahlung einer Vertragsstrafe des Auftragnehmers von 1 vom Hundert des Auftragswerts.

Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen zu sichern, hat der öffentliche Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts, d. h. hier [... EUR] an den Auftraggeber zu zahlen.

§ 11 Datenschutz, Datensicherheit, Weitergabe Daten des Auftragnehmers

<1> Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

<2> Die Weitergabe der nachfolgend aufgeführten Daten an den Landtag, Mitglieder des Landtages oder an Landtagsausschüsse (und damit unter Umständen an die Öffentlichkeit) ist bei Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung des Auftraggebers gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen zulässig:

- Name und Firmenbezeichnung des Auftragnehmers,

- die Höhe ihres oder seines Entgelts und

- die Auftragsbeschreibung.

Sonstige rechtliche Vorgaben zur Weitergabe von Informationen bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Verpflichtungsausschluss und Haftungsfreistellung

<1> Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Der Auftraggeber darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vollmacht des Auftraggebers.

<2> Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers resultieren. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 14 Kündigung

<1> Eine Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

<2> Bei Anmeldung von weniger als 10 Unternehmensvertretern nach Ablauf der Anmeldefrist behält sich der Auftraggeber vor, die Delegationsreise abzusagen, siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1, IV. In diesem Fall kann der Auftragnehmer für bereits geleistete Vorbereitungsarbeiten inkl. Teilnehmerakquise einen Aufwand in Höhe von 5 % gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. a-k (Pauschalpreises) in Rechnung stellen.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

<1> Eine Vertragspartei kann gegenüber den Forderungen der anderen Vertragspartei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder mit solchen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des anderen stehen.

<2> Jede Partei darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn ihr Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 16 Vertragswerk und Vertragsänderungen

<1> Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

<2> Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

<1> Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hannover, während der Durchführung der Delegationsreise sind die jeweiligen Reisestationen in Rumänien und Bulgarien Erfüllungsorte.

<2> Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Hannover vereinbart.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

<1> Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

<2> Von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.

<3> Der Auftragnehmer ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Abtretungsanzeige vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger die Entscheidung mit.

<4> Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

<5> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

<6> Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der vertraglich geschuldeten Leistungen.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen Im Auftrage	
Hannover, den _____	[Ort], den _____
_____	_____

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung vom 26.10.2026
2. Angebot vom [...]
3. Vertragsregelungen §§ 13 bis 15 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Hinweis: Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt;
lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.